

LEIHVERTRAG

Das Landesmuseum für Kärnten
Anstalt öffentlichen Rechts
Liberogasse 6
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Österreich
T. 050.536.30599
M. willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at

vertreten durch Stv. Wissenschaftliche Geschäftsführung Dr. Christian Wieser

im Folgenden **Leihgeber** genannt,

und

.....
.....
.....

vertreten durch

im Folgenden **Leihnehmer** genannt, schließen folgenden Vertrag ab:

§ 1

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die Zeit

vom bis

(einschließlich Hin- und Rücktransport) zu den unten genannten Bedingungen in seinem Eigentum stehendes Objekt laut Liste im Anhang als Leihgabe für die in der Zeit

von bis stattfindende Ausstellung

(Titel)

§ 2

Es wird festgehalten, dass es sich um Gegenstände im Eigentum des Landes Kärnten handelt. Der Leihgeber ist lt. §§ 3 und 8 K-LMG befugt, die vertragsgegenständlichen Exponate zu verleihen.

§ 3

- (1) Nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz (DMSG) zum Schutz von Denkmälern aufgrund ihrer historischen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung ist für den Export solcher Gegenstände eine Genehmigung des Österreichischen Bundesdenkmalamtes erforderlich. Sollte diese Ausfuhrgenehmigung aus welchem Grund auch immer nicht erteilt werden, kommt dieser Leihvertrag nicht zustande, auch wenn dieser bereits von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde.
- (2) Von allen Leihgaben ist auf Kosten des Leihnehmers durch qualifizierte Fachkräfte (Fotografen, Restauratoren, sonstiges Fachpersonal) vor der Übergabe eine entsprechende Dokumentation unter besonderer Berücksichtigung des Erhaltungszustandes anzufertigen. Diese Dokumentation ist sowohl vom Leihgeber als auch vom Leihnehmer zu unterfertigen.
- (3) Der Leihnehmer veranlasst die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen. Der Leihnehmer ist damit einverstanden, dass der Leihgeber diese Maßnahmen überwacht und sie - wenn er es für notwendig hält - auf Kosten des Leihnehmers ergänzt.
- (4) Der Leihgeber ist berechtigt, die konservatorischen Bedingungen (wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtstärke) sowie die Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Einrichtungen zu verlangen oder die betroffenen Leihgaben zurückzuziehen, wobei die anfallenden Kosten für einen Sondertransport zum Leihgeber vom Leihnehmer zu tragen sind. Werden vom Leihnehmer unter § 7 keine genaueren Bedingungen festgelegt, so sind die Museumsstandards einzuhalten.
- (5) Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgaben dürfen nur durch geschulte MitarbeiterInnen des Leihnehmers oder Leihgebers erfolgen. Jede nachträgliche Änderung des Standortes oder sonstige Bewegungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Leihgebers.
- (6) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben in keiner Weise zu verändern, insbesondere keinerlei Umrahmung, Montierung sowie Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an diesen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- (7) Der Leihgeber liefert auf Kosten des Leihnehmers die Fotos für die Reproduktion im Katalog und zur Bekanntmachung der Ausstellung mittels Prospektmaterial, Presseunterlagen, Online-Marketing (Internet/Social Media/Facebook/nicht-kommerzielle Apps, Ausstellungsarchiv Website) sowie für die Ausstellungsvermittlung und für Dokumentationszwecke nach Ausstellungsende. Die Herstellung von Film- und Fernsehaufnahmen der Leihgaben ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Leihgeber gestattet und darf nur unter Beachtung aller konservatorischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt und ohne Genehmigung durch den Leihgeber keiner anderen als der vereinbarten Verwendung zugeführt werden.
- (8) Die Anfertigung von Karten, Dias, sonstigen Reproduktionen und Drucken, ausgenommen Ausstellungskataloge und Pressematerialien, bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch den Leihgeber, der es sich vorbehält die Bedingungen für die Erteilung der Rechte sowie die Höhe der Kosten für die Reproduktionsrechte aufgrund des Nutzungszweckes festzulegen und nach der Genehmigungserteilung in Rechnung zu stellen.
- (9) Der Leihnehmer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass auch von Seiten Dritter ohne Genehmigung des Leihgebers keine derartigen Aufnahmen hergestellt werden. Der Leihnehmer hält den Leihgeber hinsichtlich diesbezüglicher, auf welche Art, aus welchem Rechtsgrund und durch wen immer erhobener Ansprüche vollkommen schad- und klaglos. Die Haftung für die Verletzung urheberrechtlicher Ansprüche des Leihgebers auch durch Dritte trägt der Leihnehmer.
- (10) Der Leihnehmer ist verpflichtet, in der Ausstellung, im Katalog, Prospektmaterial oder sonstigen Publikationen für jede Leihgabe einen mit dem Leihgeber zu vereinbarenden Besitznachweis anzuführen. Der Leihgeber ist berechtigt, zu verlangen, dass die vom Leihnehmer verwendeten Beschreibungen der Leihgaben mit ihm abgestimmt werden. Sollte keine Absprache bezüglich der Beschriftung in der Ausstellung und/oder im Katalog erfolgen, ist jedenfalls der Wortlaut „**Landesmuseum für Kärnten**“ anzuführen.
- (11) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dem Leihgeber kostenlos und unaufgefordert mindestens **3 Exemplare des Kataloges** bzw. Belegexemplare sämtlicher vom Leihnehmer anlässlich der Ausstellung herausgegebener Veröffentlichungen jeweils binnen einer Woche nach Erscheinen sowie **10 Freikarten** für einen Museumseintritt zu übermitteln.

§ 4

- (1) Ab einem gesamten Versicherungswert von € 100,- aller zu entlehnenden Objekte sind die Leihgaben für die Dauer des Leihverhältnisses einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken, einschließlich Naturkatastrophen und Gewalt jeder Art auf Kosten des Leihnehmers zu versichern. Die Versicherungswerte der Objekte werden vom Leihgeber bekanntgegeben. Ein Transport der Leihgaben kann erst erfolgen, wenn die Versicherungspolize beim Leihgeber eingetroffen ist. Beim Abschluss der Versicherung ist von dem vom Leihgeber angegebenen Haftungshöchstbetrag (Schätzwert), der nicht unter dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Verkehrswert liegen darf, auszugehen.
- (2) Anstelle des Abschlusses eines Versicherungsvertrages kann die Übernahme einer Staats- bzw. Landeshaftung über den vom Leihgeber angegebenen Haftungshöchstbetrag (Schätzwert) erfolgen. Diese hat der Haftung nach §§ 978-980 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu entsprechen und darüber hinaus die Haftung für solche Schäden zu beinhalten, die an den Leihgaben im § 1 angeführten Zeitraum ohne Verschulden des Leihgebers oder Leihnehmers entstehen, sofern es sich nicht um Schäden handelt, die auch ohne Durchführung des Leihvertrages entstanden wären. *Die Staats- bzw. Landeshaftung muss mindestens 1 Woche vor Transportbeginn dem Leihgeber schriftlich vorliegen, ansonsten wird die in § 4 (1) genannte Versicherung vom Leihgeber abgeschlossen.*
- (3) Der Leihnehmer hat dem Leihgeber jede Beschädigung oder auch nur Gefährdung, den Verlust und alle sonstigen die Leihgaben betreffenden relevanten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens hat er darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung des Schadens bzw., falls dieser bereits eingetreten ist, zur Klärung der Schadensursachen, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen.
- (4) Bei einer Beschädigung der Leihgaben ist der vom Leihgeber einseitig und unanfechtbar zu bestimmende Betrag, der sich aus den Restaurierungskosten und einem entsprechenden Wertverlust zusammensetzt, ohne jede betragsmäßige Beschränkung zu ersetzen. Bei Verlust, Zerstörung usw. ist eine vollständige Entschädigung zu leisten. Das Bruchstück bleibt Eigentum des Landes Kärnten.

§ 5

- (1) Verpackung und Transport der Leihgaben erfolgen erst, nachdem die Versicherungspolize § 4 (1) bzw. die Haftungserklärung § 4 (2) sowie allfällige Nachträge zum Versicherungsvertrag, mit allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen im Original beim Leihgeber eingelangt sind.

- (2) Die Beförderung der Leihgaben kann durch die Firma Museumspartner GmbH, Sebastian-Kneipp-Weg 17, 6020 Innsbruck, Austria, Tel: +43-512-562800, E-Mail: info@museumspartner.com erfolgen oder hs art service austria GmbH, Grossmarktstrasse 6, 1230 Wien, Austria, Tel: +43 -1- 61425-242, Fax: +43 -1- 61425-220, E-Mail: wien@hsartserviceaustria.com.
- (3) Alle Verpackungs-, Transport-, Verzollungs- und Versicherungskosten, einschließlich der Kosten für die Transportbegleitung durch einen Bediensteten des Leihgebers, sofern dies vom Leihgeber für notwendig erachtet wird, sind vom Leihnehmer zu tragen. Die Verzollung hat bei Auslandstransporten im Wege der Hausbeschau beim Leihgeber bzw. am Ort der Ausstellung stattzufinden.
- (4) Der Kostenersatz an den Transportbegleiter/Kurier hat unter sinngemäßer Anwendung der Österreichischen Reisegebührenvorschrift, insbesondere dem Reisegebührenrecht nach Vorgabe der Kärntner Landesregierung LGBl. Nr. 43/2011 vom 1.6.2011, zu erfolgen. Somit beträgt die Tagesgebühr im In- und Ausland für 5 bis 12 Stunden € 10,- und für 12 bis 24 Stunden € 20,-. Die Reisedauer für die Transportbegleitung hat in Österreich jedenfalls ein bis zwei Tage, in Europa drei bis vier Tage und in Übersee vier bis fünf Tage zu betragen. Die Unterbringung hat in einem guten Mittelklasse-Hotel zu erfolgen.
- (5) Die Art des Transportes und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes bestimmt der Leihgeber.
- (6) Der Leihgeber ist jederzeit berechtigt, unbeschadet seiner weiteren allfälligen Ansprüche gegen den Leihnehmer, die Leihgaben bei Vorliegen wichtiger Gründe zurückzufordern. Solche sind insbesondere
 - jeder Verstoß des Leihnehmers gegen eine der ihm mit diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen,
 - jede vertragswidrige Gefährdung sowie Vernachlässigung der dem Leihnehmer obliegenden Sorgfalt,
 - jede vertragswidrige Verwendung, insbesondere eine Weitergabe des Leihgegenstandes an Dritte,
 - Antrag auf bzw. Eröffnung eines Insolvenz- oder Insolvenzvorverfahrens über den Leihnehmer,
 - Auflösung des Leihnehmers (falls jur. Person),
 - dringender Bedarf des Leihgebers am Leihgegenstand zu eigenen Zwecken.

Hinsichtlich der Kosten eines vorzeitigen Rücktransportes gilt § 3 (3). Der Leihnehmer hat im Falle der vorzeitigen Rückforderung keinen Anspruch auf Ersatz welcher Aufwendungen auch immer.

- (7) Eine geplante Verlängerung der Ausstellung ist zeitgerecht, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ausstellungsschluss, dem Leihgeber schriftlich bekannt zu geben. Der Leihgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leihdauer zu verlängern. Falls der Leihgeber einer Verlängerung der Leihdauer zustimmt, wird er auf Kosten des Leihnehmers für die entsprechende Verlängerung des Versicherungsschutzes § 4 (1) sorgen. Wurde anstelle einer Versicherung eine Haftungserklärung § 4 (2) ausgestellt, wird der Leihnehmer für eine Verlängerung derselben sorgen und diese dem Leihgeber bis spätestens eine Woche vor Ablauf der ursprünglichen Leihdauer übermitteln.

§ 6

- (1) Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber unbeschadet des Bestandes einer Versicherung und unbeschadet eines Haftungshöchstbetrages für allen Schäden, insbesondere Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Leihgegenstandes durch wen auch immer, und zwar für jedes eigene und fremde Verschulden sowie auch für den Zufall, soweit der Schaden nicht auch ohne Durchführung dieses Vertrages entstanden wäre, was zu beweisen dem Leihnehmer obliegt.
- (2) Bei Diebstahl, Verlust oder gänzlicher Zerstörung etc. ist der in der Objektliste genannte Haftungshöchstbetrag zu ersetzen, bei nur teilweiser und reparabler Beschädigung ist der Leihgegenstand zurückzustellen und der vom Leihgeber verbindlich festgesetzte Reparaturaufwand sowie die verbindlich festgesetzte Wertminderung, ohne jede betragsmäßige Beschränkung und deren Angemessenheit zu bestreiten der Leihnehmer verzichtet, zu ersetzen.
- (3) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Leihnehmer.
- (4) Die Rügefrist des Leihgebers gemäß § 982 ABGB wird einvernehmlich auf ein Jahr erstreckt.

§ 7

Besondere Bedingungen für die Entlehnung:

- a) Falls nicht anders vereinbart, sind die Objekte in staubdichten Vitrinen auszustellen, die gegebenenfalls mit ART-SORB-Cassetten zu puffern sind.

- b) 50-55% Luftfeuchtigkeit, ohne Kurzzeit- oder Regelschwankungen.
- c) Temperatur ist konstant zwischen 18 und 20 °C zu halten (ohne Kurzzeit-schwankungen).
- d) Während der gesamten Ausstellung sind die Klimawerte am Ausstellungsort zu dokumentieren. Der Leihgeber behält sich vor diese zu verlangen.
- e) Kein direktes Sonnenlicht; geringe Beleuchtungsstärke - 50 Lux maximale Lichtstärke; mit Ausnahme von Lichtleiteroptiken sind innerhalb der Vitrine keine Leuchtmittel zulässig; gegebenenfalls ist die Aufstellung eines Data-loggers in der Vitrine erforderlich; bei Verwendung von Leuchtstoffröhren oder LED-Strahlern (Kaltlicht) ist auf UV-Freiheit zu achten.

§ 8

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen den Vertragspartnern haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Leihnehmer ist verpflichtet, jede Änderung des Sitzes unverzüglich anzuzeigen. Bis zu einer solchen Anzeige können Erklärungen des Leihgebers mit Rechtswirksamkeit auch an den bisherigen Sitz zugestellt werden bzw. kann an die bisherigen Organe, als Zustellbevollmächtigter zugestellt werden (§§ 8, 9, 23 ZuStG). Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.
- (2) Der Leihvertrag ist sowohl vom Leihgeber als auch vom Leihnehmer oder dessen vertretungsbefugten Organen rechtzeitig zu unterzeichnen und wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt, wobei ein Exemplar beim Leihgeber und ein Exemplar beim Leihnehmer verbleibt.
- (3) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich für Klagenfurt zuständige Gericht ausschließlich zuständig; es gilt österreichisches Recht.

Klagenfurt a. W.,

.....

Unterschrift des Leihgebers
 Stv. Wissenschaftliche Geschäftsführung
 Dr. Christian Wieser

Klagenfurt a. W.,

.....

Unterschrift des Leiters der Abteilung

XXXXXXXXXX,

.....
Unterschrift des Leihnehmers

Objektliste

Inv. Nummer	Objektbezeichnung	Versicherungswert

Fotos